



Satzung
des Landkreises Rastatt
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
Fassung Stand: 1. Juli 2019

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 19. Februar 2019, folgende Satzung, zuletzt geändert am 19. Mai 2015, beschlossen:

§ 1

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

(1) Für den Landkreis Rastatt ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

| | |
|---|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 60,00 EUR |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 5 Stunden | 75,00 EUR |
| von mehr als 5 Stunden | 90,00 EUR |

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt als

a) mtl. Grundbetrag

Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten 70,00 EUR

Fraktionsvorsitzende erhalten 180,00 EUR

Mit diesem Grundbetrag ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse des Kreistags dienen, abgegolten.

b) Sitzungsgeld in Höhe der in § 1 Abs. 2 enthaltenen Sätze.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer maßgebend.

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein um 40,00 EUR erhöhtes Sitzungsgeld.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Für die Hin- und Rückfahrt werden bei Verrichtungen
außerhalb der Wohngemeinde insgesamt 2 Stunden
innerhalb der Wohngemeinde insgesamt 1 Stunde
angerechnet.

(2) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

§ 4

Reisekostenvergütung

Kreisrätinnen und Kreisräte sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 der Satzung

- a) eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 – A 16 bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem jeweils in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Landesreisekostengesetz festgelegten Satz. Nebenkosten werden bei Nachweis und in Anwendung von § 14 Landesreisekostengesetz erstattet.
- b) für Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes zusätzlich Tagegeld nach § 9 und Übernachtungsgeld nach § 10 des Landesreisekostengesetzes. Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur dann, wenn die Kosten tatsächlich entstanden sind.

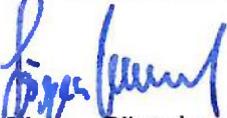
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Rastatt, den 19. Februar 2019

Der Vorsitzende des Kreistags


Jürgen Bäuerle
Landrat

